

GR Zinspass

Graz, 27.04.2023

Bericht an den Gemeinderat

GZ: BGM 081466/2023

Betreff: UNESCO Zentrum

2. Änderung der Projektgenehmigung 01.06.2017

(1. Änderung:15.01.2018) hinsichtlich der Laufzeit der Projektgenehmigung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 1. Juni 2017 wurde dem Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC) eine jährliche Subvention für die Jahre 2017-2021 in der Höhe von 150.000,00 Euro bewilligt und die Projektgenehmigung hierfür erteilt. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.01.2018 wurde die Laufzeit der Projektgenehmigung bis 31.12.2022 verlängert, weil sich die Einrichtung des Fonds verzögert hat.

Gleichzeitig wurde der Rahmenvertrag zur Gründung des „Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen gem. Bundesstiftungs- und Fondsgesetz“ genehmigt. Diese rechtliche Konstruktion zwischen der Republik Österreich, dem Land Steiermark und der Stadt Graz war notwendig, um für das ETC den Status eines Kategorie II Zentrums bei der UNESCO anzustreben.

Ein Kooperationsvertrag zwischen dem Fonds und dem ETC sichert die Zusammenarbeit (siehe GR-Beschluss vom 1. Juni 2017).

In der Gründungserklärung für den Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen, die von Vertreterinnen und Vertretern der 3 Gebietskörperschaften unterzeichnet wurde, sind das Konto und die Auszahlungsmodalitäten für die Vermögenswidmungen festgelegt. Die im Jahr 2017 per Gemeinderatsbeschluss genehmigten 150.000,- Euro, die jährlich über 5 Jahre als Subvention an das ETC ausbezahlt werden sollten, müssen damit jährlich als Vermögenswidmung über 5 Jahre jeweils zu Jahresbeginn auf das Konto des Fonds einbezahlt werden.

Bisher wurden in den Jahren 2018, 2020, 2021 und 2022 jeweils 150.000,00 Euro überwiesen, die fünfte Teilzahlung würde 2023 ausgezahlt werden, dies bedeutet eine Überschreitung des Projektzeitraumes.

Aus diesem Grund soll der Projektzeitraum neu festgelegt werden, er soll bis 31.12.2023 verlängert werden.


Der für die Vorberatung zuständige Stadtsenat stellt daher den

Antrag,

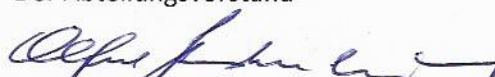
der Gemeinderat wolle gemäß §90 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, §25 Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz i.V.m. §1 Abs. 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz beschließen:

1. Die Laufzeit der Projektgenehmigung wird geändert und für den Zeitraum von 2018 bis 2023 festgelegt.


Die Bearbeiterin:


Christine Bärwick

Der Abteilungsvorstand


Mag. Alfred Strutzenberger

Die Bürgermeisterin:

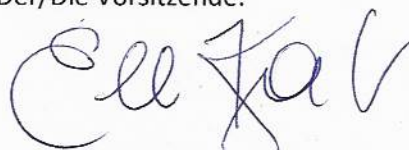
Elke Kahr 

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Stadtsenates am 21.04.2023

Der/Die SchriftführerIn:

Der/Die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag: Eventuelle Änderungen und Ergänzung sind zu protokollieren!

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>27.4.23</u>	Der/die SchriftführerIn: 